



Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
der Stadt Erkelenz

und

Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH
- Herrn Michael Eßer –
Breitbandkoordinator
Klostergasse 17
52525 Heinsberg

17.06.2019

E i n l a d u n g

Hiermit lade ich Sie zur **31. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe** ein.

Sitzungstermin: Dienstag, 02.07.2019, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal des Rathauses, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1** Mitteilungen des Vorsitzenden, des Bürgermeisters und der Betriebsleitung
- 2** Bericht aus dem Stadtmarketing
- 3** Berichte über laufende Baumaßnahmen

4 Angelegenheiten - Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing

- 4.1 Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 15.04.2019
hier: Erstellung eines tragfähigen Konzeptes für die Einrichtung eines festen Coworking-Space in Erkelenz
Vorlage: A 80/128/2019
- 4.2 Ausbau der Breitbandinfrastruktur - kreisweiter Antrag zur Infrastrukturförderung durch Bund und Land
Vorlage: A 80/129/2019
- 4.3 Konzept für ein Geschäftsflächenmanagement in der Erkelenzer Innenstadt
Vorlage: A 80/130/2019
Anmerk.: Das Konzept nimmt Bezug auf das Stadtmarketingkonzept 2019

5 Angelegenheiten - Stadtentwicklung

- 5.1 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB, der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB sowie Feststellungsbeschluss
Vorlage: A 61/470/2019
- 5.2 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2-2. Änderung "Oestrich", Erkelenz-Mitte
hier: Aufstellungsbeschluss und Zustimmung zum Änderungsentwurf des Bebauungsplanes sowie Beschluss zur Einleitung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB
Vorlage: A 61/471/2019

6 Beratung über die Durchführung von Hochbaumaßnahmen und Entscheidung über Art und Umfang der Ausführung

- 6.1 Energetische Sanierung Grundschule Gerderath
hier: Baubeschluss
Vorlage: A 63/311/2019
- 6.2 Brandschutztechnische Sanierung Kindertagesstätte Westpromenade
hier: Baubeschluss
Vorlage: A 63/312/2019

- 6.3 Feuerwehrgerätehaus Erkelenz - Bau einer Atemschutzwerkstatt
hier: Baubeschluss
Vorlage: A 63/313/2019

7 Beratung über die Durchführung von Tiefbaumaßnahmen und Entscheidung über Art und Umfang der Ausführung

- 7.1 Sanierung Eisenbahnbrücken Zum Wannenbusch, interne Nr. 2 und Kreuzherrenpfad, interne Nr. 8
hier: Aufstellungsbeschluss
Vorlage: A 66/395/2019

- 7.2 Straßen- und Wirtschaftswegeunterhaltungsprogramm im Jahre 2019
hier: Aufstellungsbeschluss
Vorlage: A 66/396/2019

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Vorsitzenden, des Bürgermeisters und der Betriebsleitung

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Simon
Ausschussvorsitzender

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 80/128/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 17.05.2019 Verfasser: Sandra Schürger
Federführend: Referat für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing	
Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 15.04.2019 hier: Erstellung eines tragfähigen Konzeptes für die Einrichtung eines festen Coworking-Space in Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
02.07.2019	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
04.07.2019	Hauptausschuss
10.07.2019	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die CDU-Fraktion und die FDP-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz beantragen mit gemeinsamem Antrag vom 15.04.2019:

- „1. Der Rat der Stadt Erkelenz ist grundsätzlich offen für die Idee der Einrichtung eines festen Coworking-Space in Erkelenz.
2. Die Verwaltung wird gebeten mit externen Partnern (z.B. etablierten Coworking-Betreibern, Wirtschaftsförderung des Kreises, der Kammern, einer regionalen Bank oder der Kreissparkasse etc.) ein tragfähiges Konzept zur Umsetzung eines festen Coworking-Space in Erkelenz zu erstellen und dem zuständigen Ausschuss bzw. Rat der Stadt Erkelenz zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Coworking ist die Arbeitsform von heute, die exakt in der logischen Entwicklung unserer modernen Arbeitswelt liegt: weg vom statischen hin zum flexiblen Arbeitsplatz für mehr Effektivität, Mobilität und Innovation. Coworking bietet Gründern, Freelancern, Start-Ups, Projektgruppen aus Unternehmen, Pendlern, Home- bzw. Teilhomeofficenutzern innovative Arbeitsumgebungen im Kontext der digitalen Transformation und Arbeit 4.0.

Zu einem tragfähigen Konzept sollten Fragen zu Markteinschätzung, Standort, Fördermitteln, Betreiberkonzept etc. beantwortet werden.“

Der schriftliche Antrag nebst Begründung ist dieser Vorlage beigelegt.

Erste Einschätzung der Verwaltung:

Im Rat wurde bereits Ende 2017 über diverse denkbare Formen bzw. vorhandene Möglichkeiten und Projekte im Rahmen der Schaffung von qualifizierten Arbeitsplätzen, Förderung der Gründerkultur und Unternehmensansiedlung diskutiert. Seitens der Verwaltung wurde seinerzeit berichtet, dass man bereits in der Analyse der unterschiedlichsten Ansätze ist, die auch permanent fort geführt wurde.

Vor diesem Hintergrund wurden bereits seit längerem Kontakte zu anderen Spaces, Digi-Hubs und deren Betreibern zwecks Erfahrungsaustausch gesucht, da das generelle Modell Coworking auch seitens der Wirtschaftsförderung im Rahmen verschiedener denkbarer Modelle und Betriebsformen als für Erkelenz interessant eingeschätzt wurde und wird. So wurde wie bereits berichtet im Herbst 2017 als Pilotprojekt für den Kreis Heinsberg ein Coworking-Space in den Räumlichkeiten und in Trägerschaft der Kreissparkasse Heinsberg mit Unterstützung weiterer Unternehmen und Institutionen errichtet. Nach der bisherigen Einführungs- und Betriebszeit sollte nunmehr eine Einschätzung durch den Betreiber hinsichtlich Funktionalität, Wirtschaftlichkeit und des Erfolgs dieses Space in der vorliegenden Konzeption möglich sein. Auch steht die Verwaltung im Austausch mit professionellen privatrechtlichen Cowork-Space-Betreibern und -Konzeptionisten. Nach entsprechendem weiterem Austausch mit dem Betreiber des Cowork-Space in Heinsberg und weiteren Beteiligten können sicher Erkenntnisse im Rahmen des nunmehr vorliegenden Antrags gewonnen werden und zur ersten Orientierung für eine denkbare Konzeptionierung eines Coworking-Space in Erkelenz dienen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss und den Rat):

„...“

Finanzielle Auswirkungen:

Bei Beteiligung etablierter Coworking-Space Betreiber zur Konzepterstellung sind im ersten Aufschlag für eine Machbarkeitsstudie/Standortanalyse mit Kosten in Höhe von ca. 2.000 € zu rechnen. Der Anfall dieser Kosten hängt jedoch auch davon ab, ob ggfs. weitere Beteiligte gefunden werden können.

Anlage:

Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und FDP-Fraktion vom 15.04.2019

CDU



Fraktionen im Rat der Stadt Erkelenz

Bl. d.
Fr. W. - a -
- 16. 04.

Erkelenz, 15. April 2019

An den Bürgermeister der Stadt Erkelenz
Herrn Peter Jansen

1. EINGANG	15. 04. 2019
2. AMT 10 zur Erfassung	20. 4.
3. Dezernent zur Bearbeitung	Ref. 80

16. 0
2019

Erstellung eines tragfähigen Konzeptes für die Einrichtung eines festen Coworking-Space in Erkelenz

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Peter Jansen,

für die Fraktionen der CDU und FDP stellen wir folgenden Antrag und bitten um Beratung und Beschlussfassung im zuständigen Ausschuss und im Rat der Stadt Erkelenz.

Antrag:

1. Der Rat der Stadt Erkelenz ist grundsätzlich offen für die Idee der Einrichtung eines festen Coworking-Space in Erkelenz.
2. Die Verwaltung wird gebeten mit externen Partnern (z.B. etablierten Coworking-Betreibern, Wirtschaftsförderung des Kreises, der Kammern, einer regionalen Bank oder der Kreissparkasse etc.) ein tragfähiges Konzept zur Umsetzung eines festen Coworking-Space in Erkelenz zu erstellen und dem zuständigen Ausschuss bzw. Rat der Stadt Erkelenz zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

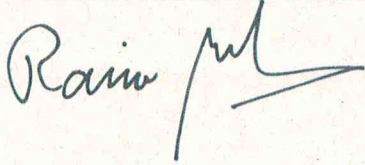
Coworking ist die Arbeitsform von heute, die exakt in der logischen Entwicklung unserer modernen Arbeitswelt liegt: weg vom statischen hin zum flexiblen Arbeitsplatz für mehr Effektivität, Mobilität und Innovation.

Coworking bietet Gründern, Freelancern, Start-Ups, Projektgruppen aus Unternehmen, Pendlern, Home- bzw. Teilhomeofficenutzern innovative

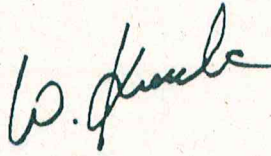
Arbeitsumgebungen im Kontext der digitalen Transformation und Arbeit 4.0.

Zu einem tragfähigen Konzept sollten Fragen zu Markteinschätzung, Standort, Fördermittel, Betreiberkonzept etc. beantwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Rainer Merkens in black ink, featuring a stylized 'R' and a long horizontal stroke.

Rainer Merkens
CDU-Fraktionsvorsitzender

Handwritten signature of Werner Krahe in black ink, featuring a stylized 'W' and a long horizontal stroke.

Werner Krahe
FDP-Fraktionsvorsitzender

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 80/129/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 17.05.2019 Verfasser: Sandra Schürger
Federführend: Referat für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing	
Ausbau der Breitbandinfrastruktur - kreisweiter Antrag zur Infrastrukturförderung durch Bund und Land	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
02.07.2019	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
04.07.2019	Hauptausschuss
10.07.2019	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der Kreis Heinsberg hat zum 01. Oktober 2018 einen durch die „*Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Zuwendungen an Kreise und kreisfreie Städte für die Breitbandkoordination und für die Erstellung von Next Generation Access-Entwicklungskonzepten (NGA)*“ aus Landesmitteln geförderten Breitbandkoordinatoren, der sich mit allen Anliegen rund um das Thema Glasfaser-Ausbau befasst, eingestellt.

Der vor wenigen Jahren im Kreis Heinsberg eingeschlagene Weg, beim digitalen Infrastrukturausbau konsequent auf Glasfaser-Technologie (FTTH/B-Modell) zu setzen, war zukunftsweisend und bis dato sehr erfolgreich. Eine von der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH beauftragte und von der TÜV Rheinland Consulting GmbH unabhängig erstellte „*Machbarkeitsstudie zum flächendeckenden FTTH/B-Ausbau im Kreis Heinsberg*“ hat ergeben, dass bereits 54% aller im Liegenschaftskataster verzeichneten Gebäude im Kreisgebiet mit einem Glasfaser-Anschluss versorgt sind. Der Bundesdurchschnitt liegt gerade einmal bei 9%. Trotz der Spitzenwerte bei den Anschlusszahlen der FTTH/B-Infrastruktur, verfügen im Kreis Heinsberg 1,2% aller Adresspunkte über einen Anschluss, der dem NGA-Kriterium (Next Generation Access) von mind. 30 Mbit/s nicht entspricht und als unterversorgt gilt. Diese im Rahmen der Studie ermittelten 1.071 unterversorgten Adressen (sog. „Weiße Flecken“) – darunter zahlreiche Gewerbestandorte – liegen ungleichmäßig im gesamten Kreisgebiet in allen zehn Städten und Gemeinden verstreut. Zusätzlich berücksichtigt werden in der kreisweiten Förderung 47 Schulstandorte. Zudem hat das für die Machbarkeitsstudie durchgeführte Markterkundungsverfahren (MEV) ergeben, dass kein weiterer, eigenwirtschaftlicher Ausbau der Telekommunikationsunternehmen (TKU) in den nächsten 3 Jahren im gesamten Kreis

Heinsberg gemeldet wurde. Im Stadtgebiet Erkelenz liegen lt. Ermittlung im Rahmen der Studie 199 unterversorgte Adresspunkte. Dazu kommen 10 (einer davon in Trägerschaft des Kreises Heinsberg) Schulstandorte und 1 Gewerbestandort (Gerderath – bisher VDSL-Ausbau), die noch nicht ans Glasfaser-Netz angeschlossen sind.

Technologieneutral betrachtet stellt sich die Situation der Breitbandversorgung in der Stadt Erkelenz aktuell wie folgt dar: bei 50% bis maximal 75% der Gebäude (höhere Spezifizierung der Versorgung nicht möglich) ist die Verfügbarkeit einer Übertragungsgeschwindigkeit von ≥ 100 Mbit/s ausgewiesen, höhere Übertragungsraten werden für weniger Anschlüsse angeboten.

Entsprechend besteht hier ein erheblicher Handlungsbedarf, bestehende Lücken gerade in unterversorgten Gebieten zu schließen und die Netze zukunftsfähig auszubauen.

Zur Unterstützung des Breitbandausbaus stellen der Bund und das Land NRW mit ihren aktuellen Förderprogrammen Mittel in Milliardenhöhe zur Verfügung. Ausbaukosten werden vom Bund zu 50% und vom Land zu 40% übernommen. Die Stadt Erkelenz muss lediglich den Eigenanteil von 10% tragen bzw. finanzieren. Damit sind die Rahmenbedingungen sehr gut, um nun mit Hilfe des Einsatzes von Fördermitteln den Netzausbau im gesamten Kreis Heinsberg weiter voranzutreiben und alle „Weißen Flecken“ abzubauen.

Zur Reduzierung der „Weißen Flecken“ (inkl. aller Schul- und Gewerbestandorte) im Kreis Heinsberg, hat die TÜV Rheinland Consulting GmbH folgendes Netzplanungsszenarium berechnet:

Anzahl der unterversorgten Adresspunkte:	1.071
Kosten für die Netzerrichtung:	38,9 Mio. €
Gesamtlänge der Tiefbaustrecke:	483 km
Wirtschaftlichkeitslücke:	38,9 Mio. €
Eigenanteile (10%):	3,89 Mio. €

Die genauen Ausbaukosten bzw. die genaue Höhe des Eigenanteils für die Stadt Erkelenz können nicht exakt kalkuliert, sondern nur näherungsweise geschätzt werden. Als Maßstab ist die Verteilung der gemäß der im Rahmen der Studie ermittelten kreisweiten 1.071 unterversorgten Standorte genutzt worden:

- Erkelenz:	199
- Gangelt:	26
- Geilenkirchen:	93
- Heinsberg:	142
- Hückelhoven:	128
- Selfkant:	60
- Übach-Palenberg:	53

- Waldfeucht:	44
- Wassenberg:	103
- Wegberg:	222

Anmerkung:

Es wird im weiteren Verlauf eine geringfügige Korrektur der Anzahl der unterversorgten Standorte erwartet. So wurden bereits nach Prüfung in Abstimmung mit dem Kreis vier weitere Adressen (4) in Erkelenz gestrichen, die sich in Immerath-Alt befinden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Um auch in Zukunft den in Industrie und Haushalten weiter steigenden Bedarf nach Daten-Bandbreite zu bedienen, ist ein Ausbau der bereits stellenweise gut ausgebauten Infrastruktur im Stadtgebiet Erkelenz weiter anzustreben.
2. Die Stadt Erkelenz ist entschlossen, den weiteren Ausbau der Breitbandinfrastruktur gemeinsam mit den weiteren kreisangehörigen Kommunen voranzutreiben. Hierzu soll die Verwaltung der Stadt Erkelenz die in Aussicht gestellten Fördermittel in Zusammenarbeit mit dem Kreis Heinsberg beantragen und die Eigenmittel dafür bereitstellen. Der Abschluss der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Kreis und allen kreisangehörigen Kommunen zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus (Anlage 1) ist durch die Verwaltung vorzunehmen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund einer näherungsweisen Schätzung anhand des Netzplanungsszenariums entfällt auf die Stadt Erkelenz ein Eigenanteil in Höhe von ca. 725.000,00 €. Dieser Betrag wird im Entwurf des Haushaltsplans für 2020 veranschlagt. Die genauen Kosten werden vom Ergebnis der Ausschreibung abhängen.

Anlagen:

Kooperationsvereinbarung
Definition „Weiße Flecken“

K O O P E R A T I O N S V E R E I N B A R U N G

zwischen

dem **Kreis Heinsberg** und den **kreisangehörigen Kommunen**
Erkelenz, Gangelt, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Selfkant,
Übach-Palenberg, Waldfeucht, Wassenberg und Wegberg

zur **Durchführung des geförderten Breitbandausbaus** im Kreis Heinsberg

im Rahmen der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22. Oktober 2015 (Förderrichtlinie Bund) sowie der Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 29. Februar 2016

Der Kreis Heinsberg wird nachfolgend auch „**Kreis**“ genannt; die vorstehend aufgeführten kreisangehörigen Kommunen werden nachfolgend auch die „**kreisangehörigen Kommunen**“ genannt; der Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Kommunen werden nachfolgend auch die „**Parteien**“ genannt.

§ 1

Zur Unterstützung des weiteren Breitbandausbaus im Kreis Heinsberg stellt der Kreis Heinsberg stellvertretend für die kreisangehörigen Kommunen einen oder ggf. mehrere Förderanträge im Rahmen der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22. Oktober 2015 - überarbeitete Version vom 15. November 2018 - sowie der Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 29. Februar 2016. Die kreisangehörigen Kommunen beauftragen den Kreis, das Projekt zur Herstellung eines flächendeckenden Breitbandausbaus im Kreis Heinsberg durchzuführen, die entsprechenden Fördermittel für eine Wirtschaftlichkeitslückenförderung gemäß Ziff. 3.1 der Förderrichtlinie Bund unter eigenem Namen zu beantragen und in erforderlichen Ausschreibungen als Vergabestelle bzw. Vertragspartner mit Unternehmen aufzutreten.

§ 2

Die Ausbaugebiete, die in den Förderantrag / die Förderanträge einbezogen werden, wurden zwischen den Parteien abgestimmt. Eine Markterkundung sowie ein Interessenbekundungsverfahren wurden in enger Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen bereits durchgeführt. Die kreisangehörigen Kommunen sind im Rahmen von Nachforderungen, Nachbesserungen oder weiteren Auskünften zur Mitarbeit verpflichtet.

§ 3

Im Falle der positiven Förderentscheidungen des Bundes und des Landes und vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen führt der Kreis Heinsberg das förmliche Vergabeverfahren zur Beauftragung der Telekommunikationsunternehmen / Netzbetreiber (TKU) stellvertretend für die kreisangehörigen Kommunen entsprechend der Förderrichtlinie des Bundes bzw. der NGA-Rahmenregelung und der Landesrichtlinie durch.

§ 4

- 4.1. Für die dem Kreis durch die Übernahme der Aufgabe entstehenden Kosten leisten die kreisangehörigen Kommunen dem Kreis eine angemessene Entschädigung. Die von jeder kreisangehörigen Kommune an den Kreis zu leistende Entschädigung bemisst sich nach dem auf die jeweilige kreisangehörige Kommune entfallenden Anteil am Eigenanteil, den der Kreis zur Finanzierung des zur Förderung beantragten Projekts leisten muss. Die kreisangehörigen Kommunen stellen sicher, dass die als Eigenanteil des Kreises zu erbringenden Finanzierungsmittel im Rahmen eines anvisierten, späteren Ausbaus in Höhe des auf die jeweilige kreisangehörige Gemeinde entfallenden Anteils in dem jeweiligen Haushalt bereitgestellt werden.
- 4.2. Der tatsächlich zu erbringende Eigenanteil des Kreises und damit auch die Höhe der von den kreisangehörigen Kommunen an den Kreis zu leistenden Entschädigung ergibt sich erst nach Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens entsprechend der Förderrichtlinie des Bundes bzw. der NGA-Rahmenregelung bzw. nach Durchführung und Abrechnung der Baumaßnahme. Der Kreis ist Zuwendungsempfänger der Fördergelder.
- 4.3. Als Fördermaßnahme ist die Schließung von konkret nachzuweisenden Wirtschaftlichkeitslücken nach Ziffer 3.1 der Bundesförderrichtlinie vorgesehen. Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzausbaus und -betriebs für einen Zeitraum von sieben Jahren. Der Bund fördert die v. g. Maßnahmen mit einem Fördersatz von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. In Ergänzung des Bundesprogramms gewährt das Land NRW weitere 40 % der vom Bund anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben. Der kommunale Eigenanteil beträgt 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 4.4. Alle für das Breitbandausbauvorhaben gewonnenen Fördermittel verbleiben beim Kreis Heinsberg und werden von diesem unmittelbar an die beauftragten TKU weitergegeben.

- 4.5. Die von jeder kreisangehörigen Kommune an den Kreis zu leistende Entschädigung umfasst ferner die nicht durch Zuschüsse des Bundes oder des Landes gedeckten zuwendungsfähigen Kosten. Diese tragen die kreisangehörigen Kommunen verursachergerecht im Verhältnis der von den beauftragten TKU gemeindescharf ermittelten Wirtschaftlichkeitslücke. Dies gilt auch für evtl. durch Baukostenüberschreitungen entstehende Mehraufwendungen, für die keine Fördermittel zur Verfügung stehen.
- 4.6. Sollte wider Erwarten vom Zuwendungsgeber die Wirtschaftlichkeitslücke nicht in voller Höhe als zuwendungsfähige Kosten anerkannt werden, umfasst die von den kreisangehörigen Kommunen an den Kreis zu leistende Entschädigung auch die nicht zuwendungsfähigen Kosten. Die kreisangehörigen Kommunen tragen diese verursachergerecht im Verhältnis der von den beauftragten TKU gemeindescharf ermittelten Wirtschaftlichkeitslücke.
- 4.7. Für Zahlungen an die TKU tritt der Kreis Heinsberg in Vorleistung. Der Kreis fordert die von der jeweiligen kreisangehörigen Kommune zu tragenden Anteile entsprechend der vorstehenden Regelungen bei der kreisangehörigen Kommune an. Die angeforderten Beträge sind jeweils 2 Wochen nach Anforderung einrede- und aufrechnungsfrei fällig.
- 4.8. Eventuelle Überzahlungen werden durch den Kreis Heinsberg ermittelt und erstattet.
- 4.9. Der Kreis Heinsberg erstellt zeitnah nach Vorlage der Schlussrechnungen der TKU eine Endabrechnung.
- 4.10. Sollte ein Rückforderungsanspruch der gezahlten Zuwendungen gegenüber den TKU geltend gemacht werden, erfolgt die Erstattung unter Anwendung der vorstehenden Verteilungsmaßstäbe.
- 4.11. Sollte ein Rückforderungsanspruch der gezahlten Zuwendungen gegenüber dem Kreis Heinsberg als Zuwendungsempfänger geltend gemacht werden (z.B. im Falle einer überörtlichen Prüfung), gehört zur angemessenen Entschädigung auch, dass die kreisangehörigen Kommunen unter Anwendung

der vorstehenden Verteilungsmaßstäbe dem Kreis die Kosten der Rückforderung erstatten. Der Kreis Heinsberg als Zuwendungsempfänger wird insofern von Ansprüchen freigestellt.

§ 5

- 5.1. Die Personal- und Sachkosten des kreiseigenen Personals, das zur Erfüllung der Aufgabe herangezogen wird, trägt der Kreis Heinsberg.
- 5.2. Zur Gewährleistung einer reibungslosen, rechtssicheren und kostengünstigen Umsetzung des geförderten Breitbandprojektes wird sich der Kreis Heinsberg einer externen Projektbetreuung bedienen. Die Kosten trägt der Kreis.

§ 6

- 6.1. Die kreisangehörigen Kommunen unterstützen den Kreis und die beauftragten TKU in der Durchführung des Breitbandprojektes. Soweit erforderlich, wirken die kreisangehörigen Kommunen insbesondere bei der Fördermittelbeantragung, z. B. durch Bereithalten von erforderlichen Daten, sowie bei der Durchführung des Projektes mit. Sie gewähren dem Kreis Unterstützung bei der Erfüllung von Mitteilungs- und Monitoring-Pflichten, die nach den Bestimmungen von Förderbescheiden sowie den Vorgaben des Beihilferechts und des Telekommunikationsrechts resultieren können. Außerdem beschleunigen die kreisangehörigen Kommunen soweit möglich die Erteilung von Genehmigungen und Zulassungen, die zur Durchführung des Breitbandausbaus erteilt werden (insbesondere Zustimmungen zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege nach § 68 Abs. 2 und 3 TKG).
- 6.2. Die kreisangehörigen Kommunen werden die erforderlichen Regelungen für die Nutzung des öffentlichen Grundes mit dem Erbauer des Netzes schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen sowie für die Baumaßnahmen alle Voraussetzungen für eine reibungslose Abwicklung gewährleisten. Hierzu gehören auch Betretungsrechte für kommunale Anlagen.

- 6.3. Des Weiteren zählen zu den Unterstützungsleistungen insbesondere die Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Grundstücken im Privateigentum, die Mitwirkung bei der Überwachung der Baumaßnahmen sowie – bei Bedarf – die Vor- bzw. Gegenprüfung der Schlussverwendungsnachweise.

§ 7

Zweck der Förderung ist der effektive und technologie neutrale Breitbandausbau. Die kreisangehörigen Kommunen erklären sich deshalb abweichend von der vorherrschenden Norm zu standardisierten Verlegungsmethoden auch mit der Anwendung innovativer Verletechniken wie zum Beispiel Micro- oder Mini-Trenching einverstanden. § 68 TKG hat Geltung und regelt die Benutzung öffentlicher Wege hinsichtlich der Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien. Ferner finden auch die ZTV A-StB (Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen) und das „Arbeitspapier für Bauleistungen zur Glasfaserkabelverlegung – Sonderverfahren Mikro-/Mini-Trenching“ des Bundesbreitbandbüros Anwendung.

§ 8

- 8.1. Die Haftung des Kreises wegen einer Verletzung einer Pflicht aus diesem Vertrag wird gegenüber den kreisangehörigen Kommunen auf Vorsatz beschränkt.
- 8.2. Die kreisangehörigen Kommunen stellen den Kreis im Außenverhältnis von allen Forderungen Dritter frei, die sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung, insbesondere gegenüber den Fördermittelgebern und den TKU bzw. Netzbetreibern, ergeben können. Im Innenverhältnis erfolgt diese Freistellung anteilig im Verhältnis der auf die kreisangehörigen Kommunen entfallenden Fördergelder. Dies gilt nicht, wenn die Forderung, auf welche sich die Freistellung bezieht, einer oder mehreren, aber nicht allen kreisangehörigen Kommunen zuzurechnen ist. In diesem Fall erfolgt die Freistellung im Innenverhältnis

anteilig durch diese kreisangehörigen Kommunen im Verhältnis der auf sie entfallenden Fördergelder.

§ 9

Die Vereinbarung ist zeitlich befristet. Sie gilt für die Dauer dieses Breitbandprojektes. Sie endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Projektende und frühestens nach der siebenjährigen Zweckbindung. Bezogen auf bestehende Überprüfungs- und Rückforderungsmechanismen gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung weiter. Für den Fall, dass für das Projekt keine Fördermittel gewährt werden, endet das Projekt bereits mit der bestandskräftigen Ablehnung des Fördermittelantrages.

§ 10

- 10.1. Die Vereinbarung kann während der Laufzeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber den übrigen Parteien zu erklären. Kündigt eine Partei diese Vereinbarung aus wichtigem Grund, wird die Vereinbarung zwischen den übrigen Parteien fortgesetzt. Die kündigende Partei scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus dieser Vereinbarung aus. Bereits entstandene Verpflichtungen der kündigenden Partei bleiben von dem Ausscheiden unberührt.
- 10.2. Bei einer durch den Kreis Heinsberg angezeigten Undurchführbarkeit des Breitbandprojektes in der geplanten Vorgehensweise ist diese Vereinbarung aufzuheben.
- 10.3. Die Vereinbarung kann aufgehoben werden, wenn das Ergebnis des Vergabeverfahrens zur Ermittlung eines oder der TKU unwirtschaftlich ist. Eine Unwirtschaftlichkeit kann im Einzelfall dann vorliegen, wenn sich für das Breitbandausbauvorhaben keine Fördermittel des Bundes oder des Landes gewinnen ließen.

§ 11

- 11.1. Die Parteien bestätigen einander, dass die zu diesem Vertrag erforderlichen Gremienbeschlüsse vor Unterzeichnung des Vertrages vorliegen.
- 11.2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nah kommende wirksame Regelung zu treffen.
- 11.3. Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Beteiligten.

Kreis Heinsberg, XX.XX.2019

Kreis Heinsberg

Landrat Stephan Pusch

Stadt Erkelenz

Gemeinde Gangelt

Bürgermeister Peter Jansen

Bürgermeister Bernhard Tholen

Stadt Geilenkirchen

Bürgermeister Georg Schmitz

Stadt Heinsberg

Bürgermeister Wolfgang Dieder

Stadt Hückelhoven

Bürgermeister Bernd Jansen

Gemeinde Selfkant

Bürgermeister Herbert Corsten

Stadt Übach-Palenberg

Bürgermeister Wolfgang Jungnitsch

Gemeinde Waldfeucht

Bürgermeister Heinz-Josef Schrammen

Stadt Wassenberg

Bürgermeister Manfred Winkens

Stadt Wegberg

Bürgermeister Michael Stock

Definition „Weißer Fleck“

- „Weiße NGA-Flecken“ sind Gebiete, in denen es gegenwärtig keine Infrastruktur mit einer (Daten-)Übertragungsrate von mindestens 30 Mbit/s im Download-Bereich gibt und diese in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren auch nicht eigenwirtschaftlich errichtet werden wird.
 - NGA = Next Generation Access
 - Gebiete = können Ortschaften, Straßenzüge oder einzelne Adresspunkte sein
 - Infrastruktur = Zusammenfassung aller Technologien bzw. Übertragungsarten (VDLS, Vectoring, etc.) und aller Netzarten (Kupferkabel, Glasfaser)
- Sollten neben den 1.071 Adresspunkten im Kreis Heinsberg, die Berücksichtigung im Förderantrag finden, weitere Adressen mit einer Versorgung von unter 30 Mbit/s existieren, so sind diese Punkte von Telekommunikationsunternehmen als „potentielle Ausbaupunkte“ im Rahmen des Markterkundungsverfahrens (MEV) gemeldet worden und nach der NGA-Rahmenregelung nicht förderfähig.

→ Mit dem kreisweiten Antrag zur Infrastrukturförderung werden alle „weißen Flecken“ bzw. unterversorgten Adresspunkte im Kreis Heinsberg, die den o.g. Kriterien entsprechen, abgebaut. Jeder Adresspunkt, sowohl Privathaushalte als auch Gewerbe- und Schulstandorte, wird mit Abschluss der kreisweiten Ausbauaktivitäten mit einem Breitbandanschluss, der mind. 30 Mbit/s im Download-Bereich leisten kann, versorgt sein.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 80/130/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 18.06.2019 Verfasser: Nicole Stoffels
Federführend: Referat für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing	
Konzept für ein Geschäftsflächenmanagement in der Erkelenzer Innenstadt	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
02.07.2019	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
04.07.2019	Hauptausschuss
10.07.2019	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die Verwaltung wurde mit Ratsbeschluss vom 15.05.2019 beauftragt, die Starterprojekte aus dem Stadtmarketingkonzept zu initiieren. Die Verwaltung hat zwischenzeitlich ein Konzept für ein erweitertes Geschäftsflächenmanagement erarbeitet.

Warum ein erweitertes Geschäftsmanagement in Erkelenz?

Was wir jetzt schon tun:

Zur Qualitätssicherung des Zentrums steuern wir die Ansiedlung von Einzelhandel im Stadtgebiet (vgl. Einzelhandels- und Zentrenkonzept). Ferner informiert die Stadt Erkelenz mit dem Unternehmerportal TerraEis über Unternehmen aus den Bereichen Handel, Wirtschaft und Dienstleistung. Es gibt auf der Internetplattform TerraEis ein Firmenbestandsbuch und ein Leerstandsbuch. Dabei helfen wir Vermietern gewerblicher Flächen auch bei der Leerstands-beseitigung.

- Bestandaufnahme: Erfassung aller Leerstände im Stadtgebiet und Dokumentation in einer laufend aktualisierten Datenbank. Bei der Erfassung werden alle die Immobilie betreffenden Kriterien (Größe, Lage, Preis, baulicher Zustand, Erreichbarkeit) und die Kontaktdaten des Eigentümers aufgenommen. Die Einverständniserklärung des Eigentümers zur Aufnahme in die Datenbank des Leerstandsmanagements ist aus Datenschutzgründen unerlässlich.
- Es gibt zentrale Ansprechpartner im Referat Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing.
- Vermarktung und Kommunikation der leerstehenden oder/und vom Leerstand bedrohten Immobilien.

- Netzwerkpflege mit Einzelhandel und Verbänden.

Was darüber hinaus erforderlich ist:

1. Runder Tisch Immobilieneigentümer, Makler, Einzelhändler, Gastronomen

Private Akteure, und in diesem Fall vor allem die Immobilieneigentümer und Makler, müssen auf effektive Weise aktiv eingebunden werden. Dies soll verstärkt als eine Maßnahme im Rahmen des integrierten Handlungskonzeptes erfolgen. Geplant sind ca. 3 Termine, an denen sich in einem beratenden und moderierten Prozess Immobilienbesitzer, Makler, Einzelhändler und Gastronomen gemeinsam austauschen. Ein runder Tisch soll initiiert werden, an dem Mängel und Chancen betrachtet werden und Ziele erarbeitet werden. Somit wird nicht nur der Austausch gefördert, es kann auch eine Akzeptanzbasis für die Umsetzungsphase der Projekte aus dem Integrierten Handlungskonzept aufgebaut werden. Förderlich für den Austausch sind darüber hinaus die Vereinbarung von Besuchsterminen bei den Eigentümern der Leerstandsimmobilien. Als eine Maßnahme aus dem Integrierten Handlungskonzept wird eine Förderung aus Städtebaumitteln für 2020 und 2021 beantragt (Förderquote 60%).

2. Zwischennutzungen zur Belebung und Chance für Geschäftsideen

Gemeinschaftsinitiative für Gründer, Anbieter aus der Region, Einzelhändler, die den Standort Erkelenz testen möchten, Vereine, Künstler, Kunsthandwerker, Kreative

Platz zum Ausprobieren: Zwischennutzungen / Pop up Stores in der Innenstadt

Entwicklung neuer Mietkonzepte

Ein wesentlicher Bestandteil der Gespräche mit den Eigentümern sollten Überlegungen und Beratung über kreative Mietkonzepte einnehmen, die auch Existenzgründungen erleichtern. Mietverträge, die langfristig bindend sind, schrecken gerade kleine Unternehmen ab. Kurzzeitmieten oder eine Miete auf Provisionsbasis, bei der eine geringfügige Basismiete veranschlagt und zusätzlich eine prozentuale Beteiligung am Gewinn vereinbart wird, sind kreative Modelle, die eine bessere Vermietbarkeit erwarten lassen.

1. Eigentümer können ihre leerstehenden Immobilien für Zwischennutzungen so lange überlassen, bis sich ein kommerzieller Mieter findet. Gegen Übernahme der Nebenkosten und Betriebskosten können Zwischennutzer alternative Geschäftsideen und Nischennutzungen ausprobieren, sofern bei den Nutzungen die Verkehrssicherungspflicht beachtet wird und nicht gegen das geltende Baurecht verstoßen wird.
2. Stadtmarketing wird hierzu aktiv auf die Eigentümer leerstehender Immobilien zugehen und das Konzept vorstellen, um eine Beteiligung zu erreichen. Denkbare Konditionen für die Immobilie werden verhandelt.
3. Sobald Eigentümer von leerstehenden Ladenlokalen ihre Beteiligung zugesagt haben, kann es losgehen.
Stadtmarketing übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit, erstellt einen Flyer, in dem alle teilnehmenden Verkaufsflächen genannt werden und steuert die Pressearbeit.
4. Die Bewerbung der Initiativen/Gründer. Und so funktioniert's:
 - a) Zunächst tritt der Interessent mit der Projektleitung beim Referat Wirtschaftsförderung Stadtmarketing in Kontakt und vereinbart einen Termin. Beim Termin wird die Idee vorgestellt. Dabei kann man sich anschauen, welche Läden dabei sind. Mit

ins Boot geholt wird ein Expertenteam, das bei Gründungen unterstützt und Tipps gibt (Steuern, Marketing, Verwaltungsangelegenheiten).

b) Wenn die Neugierde geweckt wurde und nach wie vor ernsthaftes Interesse an der Nutzung einer Ladenfläche besteht, ist die Einreichung einer Bewerbung mit Details zum Ladenkonzept erforderlich. Stadtmarketing ist hier den Interessenten aktiv behilflich und berät die potentiellen Nutzer.

c) Wenn das Konzept Eigentümer und Experten überzeugt, wird ein Laden zu den folgenden (noch abzusprechenden oder abgewandelten) Konditionen zur Verfügung gestellt – denkbar wären z. B.:

- 6 Monate lang Erlass der Mietzahlung durch den Eigentümer (Nebenkosten und Haftung für den Laden übernimmt der Nutzer)
- darauf folgen 6 Monate Staffelmiete (die Höhe wird vorher individuell vereinbart, abhängig von Ladenzustand und –konzept)

Andere kürzere Nutzungsmöglichkeiten sind ebenfalls denkbar und individuell mit dem Eigentümer zu vereinbaren.

5. Neben der Koordinierungsfunktion und Beratung unterstützt das Referat Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing Erkelenz mit einem Werbebudget für diverse Marketingmaßnahmen für den Start mit 800,-- €. In den Folgejahren ist dieses Budget evtl. auch durch einen Mietpreiszuschuss anzupassen. Dies bleibt aber abzuwarten, bis Erfahrungen vorliegen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss und den Rat):

„Das Konzept für ein erweitertes Geschäftsflächenmanagement wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Das Referat für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing wird beauftragt entsprechend vorzugehen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Moderation des Runden Tisches liegt eine Kostenkalkulation noch nicht vor. Es werden Mittel in Höhe von 15.000 Euro für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 veranschlagt, wobei der Eigenmittelanteil bei 6.000 Euro liegt (60% Förderquote). Für das Zwischennutzungskonzept wird, da die Erfolgsquote nicht bekannt ist, vorsorglich ein Betrag in Höhe von 10.000 Euro im Entwurf des Haushaltsplans für 2020 veranschlagt. Die Budgetplanung für die kommenden Jahre wird entsprechend vorgenommen und vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel im jeweiligen Haushalt beziffert.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/470/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 12.06.2019 Verfasser: Amt 61 Jürgen Schöbel
Federführend: Planungsamt	
27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB, der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB sowie Feststellungsbeschluss	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
02.07.2019	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
04.07.2019	Hauptausschuss
10.07.2019	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 02.05.2018 hat der Rat der Stadt Erkelenz die Aufstellung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte, beschlossen und beschlossen die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 11 vom 08.06.2018 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 25.06.2018 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 28.05.2018 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Auf-

gabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen. Diese Stellungnahmen sind in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte, aufgelistet.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 29.05.2018 beteiligt. Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte fasste in seiner Sitzung am 03.07.2018 folgenden Beschluss:

Beschluss (als Empfehlung an die Verwaltung):

„Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte stimmt der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West) zu.“

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe vom 18.09.2018, des Hauptausschusses vom 20.09.2018 und des Rates der Stadt Erkelenz vom 26.09.2018 wurde der Entwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 20 vom 05.10.2018 in der Zeit vom 15.10.2018 bis 16.11.2018 öffentlich ausgelegt.

Mit Schreiben vom 12.10.2018 wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB informiert.

Während der öffentlichen Auslegung wurden **keine** abwägungsrelevanten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragen.

5. Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 15.05.2019 beschlossen, den Entwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte, gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch erneut öffentlich auszulegen.

Durch folgende Planänderungen wurde eine erneute Offenlage erforderlich:

In seiner Sitzung am 18.12.2018 hat der Rat die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte, beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorzulegen.

Mit Bericht vom 14.01.2019 wurde die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bezirksregierung Köln gemäß § 6 BauGB zur Genehmigung vorgelegt.

Im Rahmen der Rechtskontrolle wurde der Entwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes u. a. hinsichtlich seiner Übereinstimmung mit gesetzlichen Anforderungen des BauGB sowie auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen wie Baunutzungsverordnung und Planzeichenverordnung geprüft.

Nach dem Prüfergebnis der Bezirksregierung Köln, ist im Entwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes in seiner Planzeichnung die Eindeutigkeit der Darstel-

lung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, in einem Teilbereich nicht gegeben.

Eine Genehmigung nach § 6 BauGB konnte für die vorgelegte 27. Änderung des Flächennutzungsplanes daher nicht erteilt werden, bzw. fehlerhafte Darstellungen sind räumlich von der Genehmigung auszunehmen.

Die Vorlage zur Genehmigung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bezirksregierung Köln wurde daher mit Schreiben vom 14.03.2019 zurückgezogen.

Der Entwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes war in einer korrigierten, in der Darstellung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB eindeutigen Planfassung, daher erneut nach § 4a Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB öffentlich auszulegen.

Gemäß dem Beschluss des Rates vom 15.05.2019 lag der Entwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte, einschließlich Begründung und der o. a. umweltbezogenen Informationen erneut

vom 27.05.2019 bis einschließlich 11.06.2019

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Ergänzend konnten alle Informationen gem. § 4a Abs. 4 BauGB zum o.a. Bauleitplanverfahren während der Auslegungsfrist auf der Internetseite der Stadt Erkelenz unter

<https://www.erkelenz.de/planen-bauen-wohnen-umwelt/planen/oeffentliche-auslegung/>

eingesehen werden.

Während der erneuten öffentlichen Auslegung konnten Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen schriftlich vorgebracht werden oder beim Planungsamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, zur Niederschrift erklärt werden.

Über fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz.

Die öffentliche Bekanntmachung wurde im Amtsblatt der Stadt Erkelenz, Ausgabe Nr.: 13 / 2019, am 17. Mai 2019 (Erscheinungstag) veröffentlicht.

Mit Schreiben vom 23.05.2019 wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange über die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB informiert.

Während der öffentlichen Auslegung wurden Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragen, Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden nicht vorgetragen.

In dieser Sitzung soll über die während des Aufstellungsverfahrens der Änderung des Flächennutzungsplanes, gemäß § 1 Abs. 7 BauGB, vorgetragenen Stellungnahmen entschieden werden.

Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte, soll in dieser Sitzung beschlossen werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch die Flächennutzungsplanänderung werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB, öffentlichen Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB, erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden.
Die Anlage zur Beschlussvorlage der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte, - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte, wird hiermit beschlossen.
3. Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte, ist der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorzulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 02.07.2019, des Hauptausschusses am 04.07.2019 und des Rates am 10.07.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
-----------------	----------------------	--	---------------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2	Öffentlichkeit Schreiben vom		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2			
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2	Öffentlichkeit Schreiben vom		
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB			
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Postfach 29 63, 53019 Bonn Schreiben vom 05.06.2018		
	Von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr berührt und betroffen. Der Planungsbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen.	Gegenstand der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung von Wohnbauflächen bzw. die Anpassung an konkretisierende städtebauliche Planungen. Eine Konkretisierung auch hinsichtlich geplanter Bauhöhen erfolgt in der verbindlichen Bauleitplanung, der Auf-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 02.07.2019, des Hauptausschusses am 04.07.2019 und des Rates am 10.07.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – zur Prüfung zuzuleiten. Seitens der Bundeswehr gibt es keine Einwände oder Bedenken gegen das Vorhaben.	stellung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/1 „Oerather Mühlenfeld West“. Für das geplante Wohngebiet ist davon auszugehen das bauliche Anlagen eine Höhe von 30m über Grund nicht überschreiten. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ein Hinweis auf den Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen und erforderliche Beteiligung in Baugenehmigungsverfahren wird in die Begründung aufgenommen.	
2	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg, Gereonstr. 80, 41747 Viersen Schreiben vom 18.06.2018		
	Mit der Änderung im Flächennutzungsplan steht der Umfang der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen im Umfang von ca. 27 ha insgesamt nicht zur Diskussion, sondern lediglich die Anpassung, die zu einer Zunahme landwirtschaftlicher Flächen von rund 1,2 ha zulasten der anderen Kategorien führt. Der Zugewinn an landwirtschaftlicher Fläche wird grundsätzlich begrüßt. Aufgrund der Größe und Lage der Fläche sind agrarstrukturelle Effekte allerdings als gering einzustufen. Mit dem Bebauungsplan ist der Bedarf an externer Kompensation gering (3 %). Die externe Kompensation soll in Zusammenhang mit Artenschutzmaßnahmen im Rahmen angepasster landwirtschaftlicher Nutzung erfolgen. Diese Kombination wird begrüßt, weil somit Synergieeffekte ausgenutzt und landwirtschaftliche Flächen erhalten bleiben. Da die externe Kompensation jedoch zu einem hohen Bilanzüberschuss von 18.482 Ökopunkten führt, wird angeregt, diesen Überschuss in ein Ökokonto einzubringen.	Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Darstellungen des Flächennutzungsplanes an die städtebauliche Planung des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens angepasst. Insbesondere die Abgrenzungen der Darstellung von Wohnbauflächen und Flächen für die Landwirtschaft, werden an die städtebauliche Planung angepasst, hierbei wird die Bauflächendarstellung jedoch nicht vergrößert. U. a. soll die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft, überlagert mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, inkl. Ausgleichsmaßnahmen i.S. von § 1a Abs. 3 BauGB an die städtebauliche Planung der nachgeordneten Bebauungsplanung angepasst werden. Die Bilanzierung des Eingriffs und Ausgleichsmaßnahmen und Verrechnung mit dem Ökokonto erfolgt im verbindlichen Bauleitplanverfahren Bebauungsplan Nr. 02.3/1 „Oerather Mühlenfeld West“.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3	Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 21.06.2018		
	Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planbereich erhalten Sie folgende Hinweise und Anregungen: Der Bebauungsplanbereich befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba A“ im Eigentum der	Die Hinweise zu den bergbaulichen Verhältnissen, des Braunkohlentagebau, des Steinkohlentagebau und dem Feld der Erlaubnis zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ werden, soweit nicht bereits geschehen, in die Begründung zur Änderung des Flächennut-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 02.07.2019, des Hauptausschusses am 04.07.2019 und des Rates am 10.07.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Vivawest GmbH, Nordsterplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen sowie über auf Braunkohle verliehenen Bergbauberechtigungen im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln. Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides Az.: 61.42.63 – 2000 – 1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2-5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim zu stellen. Der Planbereich befindet sich außerdem in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen	zungsplanes aufgenommen und zur Kenntnis genommen. Gemäß Stellungnahme der EBV GmbH vom 25.06.2018 liegt der Änderungsbereich innerhalb deren Berechtsame auf Steinkohle, jedoch außerhalb des Einwirkungsbereiches.	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 02.07.2019, des Hauptausschusses am 04.07.2019 und des Rates am 10.07.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Str. 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen. Soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, grundsätzlich den genannten Feldeseigentümern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer/Feldeseigentümer zu regeln. Ich wiese nur der Vollständigkeit halber darauf hin, dass das gesamte Stadtgebiet – bis auf randliche Bereiche – über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Sophia“ liegt. Inhaberin der Erlaubnis ist die PVG GmbH in Gelsenkirchen. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 02.07.2019, des Hauptausschusses am 04.07.2019 und des Rates am 10.07.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren. Eine Thematisierung dieses befristeten Aufsuchungsrechtes auf der Ebene dieses Verfahrens erscheint aus hiesiger Sicht nicht erforderlich. Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „<u>Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW</u>“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.		
4	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld, Postfach 10 13 52, 47713 Krefeld		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 02.07.2019, des Hauptausschusses am 04.07.2019 und des Rates am 10.07.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Schreiben vom 28.06.2018		
	Die Autobahnunterführung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der in ca. 1000 m südlich des Plangebietes verlaufenden Autobahn 46 Abschnitt 4 / Anschlussstelle Erkelenz Süd zuständig. Zuständiger Straßenbaulastträger für die im Nahbereich des Plangebietes verlaufende L 19 sowie die L 227 und die B 57 ist die Regionalniederlassung (RNL) Niederrhein und ebenfalls am Verfahren zu beteiligen. Ziel der eingereichten Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die westliche Erweiterung des Wohngebietes „Oerather Mühlenfeld“ um 35 ha. Die verkehrliche Erschließung an die L 19, L 227 sowie die Anbindung der L 227 an die B 57 wurde bereits mit der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 02.3 und 02.3/1 vorbereitet und gesichert. Die verkehrlichen Auswirkungen durch die künftigen Entwicklungen im Plangebiet auf das umliegende klassifizierte Straßennetz werden gemäß Pkt. 5 der Begründung Teil 1 untersucht. Hier sollten auch die verkehrlichen Auswirkungen auf die Anschlussstelle Erkelenz-Süd der A 46 dargestellt werden. Eine Verschlechterung der Leistungsfähigkeit und der Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs im umliegenden übergeordneten Verkehrsnetz darf durch die kommunale Bauleitplanung nicht ausgelöst werden. Die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung bitte ich mit der Regionalniederlassung Niederrhein zu erörtern. Im Norden des Plangebietes ist ein Lärmschutzwall zwischen der L 19 und der Wohnbebauung vorgesehen. Hier bedarf es ebenfalls der Abstimmung mit der RNL Niederrhein. Zu gegebener Zeit bitte ich mir die Lage der extern erforderlich werdenden „Kompensationsflächen für den Artenschutz“ mitzuteilen, um Planungskollisionen zu vermeiden.	Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgt die Darstellung der grundsätzlichen Möglichkeit einer verkehrlichen Anbindung an das übergeordnete Straßennetz und damit ein ausreichender Hinweis auf die Umsetzbarkeit des geplanten Wohngebietes. Eine Konkretisierung hinsichtlich der Nutzungen und deren Verkehrserzeugung erfolgt in der verbindlichen Bauleitplanung. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine gutachterliche Betrachtung der künftig zu erwartenden Verkehrsbelastung und der Nachweis der Leistungsfähigkeit des umgebenden Erschließungssystems bzw. der Anschlüsse an dieses erbracht. Die Hinweise zur Erörterung der Verkehrsuntersuchung mit dem Landesbetrieb Straßenbau Regionalniederlassung Niederrhein, zu einem geplanten Lärmschutzwand und zur Lage von „Kompensationsflächen“ betreffen die verbindliche Bauleitplanung und werden dort berücksichtigt.	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgte eine gutachterliche Betrachtung der künftig zu erwartenden Verkehrsbelastung und der Nachweis der Leistungsfähigkeit des umgebenden Erschließungssystems bzw. der Anschlüsse an dieses. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 02.07.2019, des Hauptausschusses am 04.07.2019 und des Rates am 10.07.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
5	Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, 52534 Heinsberg Schreiben vom 29.06.2018		
	Anbei erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum o.g. Verfahren. Seitens des Gesundheitsamtes, des Amtes für Soziales, des Straßenbaulastträgers für die Kreisstraßen, der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert. Stabsstelle Demografischer Wandel und Sozialplanung: Gegen die o.g. Planung bestehen aus Sicht der Stabsstelle Demografischer Wandel und Sozialplanung keine grundsätzlichen Bedenken. Weitere konstruierende Planungen pflegerechtlicher Relevanz bedürfen der Beachtung der geltenden örtlichen Planung (Pflegebedarfsplanung) des Kreises Heinsberg. Untere Bodenschutzbehörde: Gegen die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes Oerather Mühlenfeld West bestehen aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Zurzeit liegen der Unteren Bodenschutzbehörde keine Erkenntnisse über Altlastverdachtsfläche bzw. Altlasten innerhalb des Plangebietes vor. Untere Immissionsschutzbehörde: Gegen die Planungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass im parallellaufenden B-Plan-Verfahren BP Nr. 02.3/2 Oerather Mühlenfeld-West lösbare immissionsschutzrechtliche Bedenken geäußert worden sind.	Untere Immissionsschutzbehörde: Die immissionsschutzrechtliche Situation war bereits im Jahre 2005 Gegenstand der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung der Wohnbauflächen am westlichen Siedlungsrand Erkelenz-Mitte. In diesem Verfahren wurde der Schutzabstand zwischen Wohnbauflächen und Gelände eines Betonwerkes auf 500m vergrößert. Aufgrund bereits aufgegebener Nutzungen, wie der des Betonwerkes, rekultivierter Abgrabungsfläche, der Abstände von rd. 400m zwischen der im rechtskräftigen Flächennutzungsplan bestehenden Wohnbauflächendarstellung und den im Außenbereich gelegenen gewerblichen Nutzungen ist von einer immissionsschutzrechtlich lösbaren Situation auszugehen. Die bauplanungsrechtliche sowie immissionsschutzrechtliche Situation, bestehende Genehmigungen von Gewerbebetrieben im Außenbereich, wurde im Bebauungsplanverfahren, Bebauungsplan Nr. 02.3/1 „Oerather Mühlenfeld West“, geprüft, demnach sind keine weiteren immissionsschutzrechtlichen Untersuchungen erforderlich. In die Begründung der Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.	Die bauplanungsrechtliche und immissionsschutzrechtliche Situation, bestehende Genehmigungen von Gewerbebetrieben im Außenbereich, wurde im Bebauungsplanverfahren, Bebauungsplan Nr. 02.3/1 „Oerather Mühlenfeld West“, geprüft. In die Begründung der Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
6.	Wasserverband Eifel-Rur Postfach 10 25 64 52325 Düren Schreiben vom 03.07.2018		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 02.07.2019, des Hauptausschusses am 04.07.2019 und des Rates am 10.07.2019

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Seitens des Wasserverbandes Eifel-Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern es bei der weiteren Planung bei Versickerungsanlagen bleibt. Hinweis: Es wäre sinnvoll eine Trennung von behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser und Niederschlagswasser durchzuführen und darauf zu achten, dass das Niederschlagswasser von den Verkehrsflächen behandelt wird. Auch im Hinblick auf die Diskussion der Mikroschadstoffe und Mikroplastik, das im Wesentlichen aus Reifenabrieb besteht, wäre es wichtig, dies bei der Neuplanung ganzer Stadtteile zu berücksichtigen.	Die Planung der Niederschlagswasserbeseitigung ist Gegenstand der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/1 „Oerather Mühlenfeld West“. Im Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine entsprechende Fläche für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung dargestellt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1			
2			
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB			
1	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Niederrhein Außenstelle Wesel E-Mail vom 06.06.2019		
	Die Belange der von hier betreuten Straßen L 19 Abs. 6.1; 6.2 und L 227 Abs. 18: 19 werden durch Ihre Planung berührt. Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 21.06.2018 sowie auf die Stellungnahme unserer Autobahnniederlassung in Krefeld vom 28.06.2018, welche weiterhin gültig sind. Wie auch zwischenzeitig bei gemeinsamen Terminen bereits besprochen, sind die verkehrli-	In der Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung wurde darauf hingewiesen, dass während der erneuten öffentlichen Auslegung Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgetragen werden können. Der Entwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in einer korrigierten, in der	Während der erneuten öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgetragen werden, die Stellungnahme nimmt nicht zu den geänderten oder ergänzten Teilen der Änderung des Flächennutzungsplanes Stellung. Die Stellungnahme wird zur

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 02.07.2019, des Hauptausschusses am 04.07.2019 und des Rates am 10.07.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	chen Auswirkungen des geplanten Gebietes, auf die angrenzenden Knotenpunkte und der Anschlussstellen der A 46, unter Berücksichtigung der sich im Umfeld befindlichen Entwicklungen, ergänzend zu dem bisher vorgelegten Gutachten, zu untersuchen. Eventuell erforderliche Ausbaumaßnahmen, welche ursächlich aus dem Mehrverkehr des Gebietes resultieren, gehen zu Lasten der Stadt Erkelenz. Gegen die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Punkte grundsätzlich keine Bedenken. Im weiteren, parallelen Verfahren des Bebauungsplanes, sollte die Anlage einer Buswendeschleife auf der Viersener Allee eingeplant werden. Die bisher an der L 227 gelegene provisorische Bushaltestelle, erzeugt ungesicherte Querungen im Bereich der Landesstraße, welche so vermieden, und eine sichere Querung im Bereich der Bebauung ermöglicht werden kann. Die Wartung und Unterhaltung des im nördlichen Bereich geplanten Lärmschutzwalles, von der Landesstraße aus wird nicht geduldet. Die Unterhaltung hat somit über städtische Grundstücke zu erfolgen. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin. Mit der Bitte um die Beteiligung im weiteren Verfahren.	Darstellung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, eindeutigen Planfassung, erneut nach § 4a Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB öffentlich ausgelegt worden. Die Stellungnahme nimmt nicht zu den geänderten oder ergänzten Teilen der Änderung des Flächennutzungsplanes Stellung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnis genommen.
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Postfach 2963, 53019 Bonn Schreiben vom 05.06.2019		
	Gegen die im Betreff genannte Maßnahme hat die Bundeswehr folgende Bedenken bzw. Einwände. Die von Ihnen beabsichtigte Maßnahme befindet sich im Bereich des Militärflugplatzes Geilenkirchen. Die Belange der Bundeswehr sind somit ggf. mehrfach berührt.	In der Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung wurde darauf hingewiesen, dass während der erneuten öffentlichen Auslegung Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgetragen werden können. Der Entwurf der 27.	Während der erneuten öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgetragen werden, die Stellungnahme nimmt nicht zu den geänderten oder ergänzten Teilen der Änderung des Flächen-

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 02.07.2019, des Hauptausschusses am 04.07.2019 und des Rates am 10.07.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm- und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können. In welchen Umfängen Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn im Rahmen z.B. eines Bebauungsplanes konkrete Bereiche ausgewiesen werden. Erst dann ist es möglich in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme vorzulegen. Ich bitte Sie, mich im Verfahren weiter zu beteiligen.	Änderung des Flächennutzungsplanes ist in einer korrigierten, in der Darstellung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, eindeutigen Planfassung, erneut nach § 4a Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB öffentlich ausgelegt worden. Die Stellungnahme nimmt nicht zu den geänderten oder ergänzten Teilen der Änderung des Flächennutzungsplanes Stellung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	nutzungsplanes Stellung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3	Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 03.06.2019		
	Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o.g. Vorhaben liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba A“ im Eigentum der Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen, sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Matzerath 4“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln. Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Sophia“. Inhaberin der Erlaubnis ist die PVG GmbH, Resources Services & Management in Hamm. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaß-	In der Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung wurde darauf hingewiesen, dass während der erneuten öffentlichen Auslegung Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgetragen werden können. Der Entwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in einer korrigierten, in der Darstellung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, eindeutigen Planfassung, erneut nach § 4a Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB öffentlich ausgelegt worden. Die Stellungnahme nimmt nicht zu den geänderten oder ergänzten Teilen der Änderung des Flächennutzungsplanes Stellung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Während der erneuten öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgetragen werden, die Stellungnahme nimmt nicht zu den geänderten oder ergänzten Teilen der Änderung des Flächennutzungsplanes Stellung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 02.07.2019, des Hauptausschusses am 04.07.2019 und des Rates am 10.07.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	nahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle Öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren. Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Str. 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen. Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 2000 -1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.		

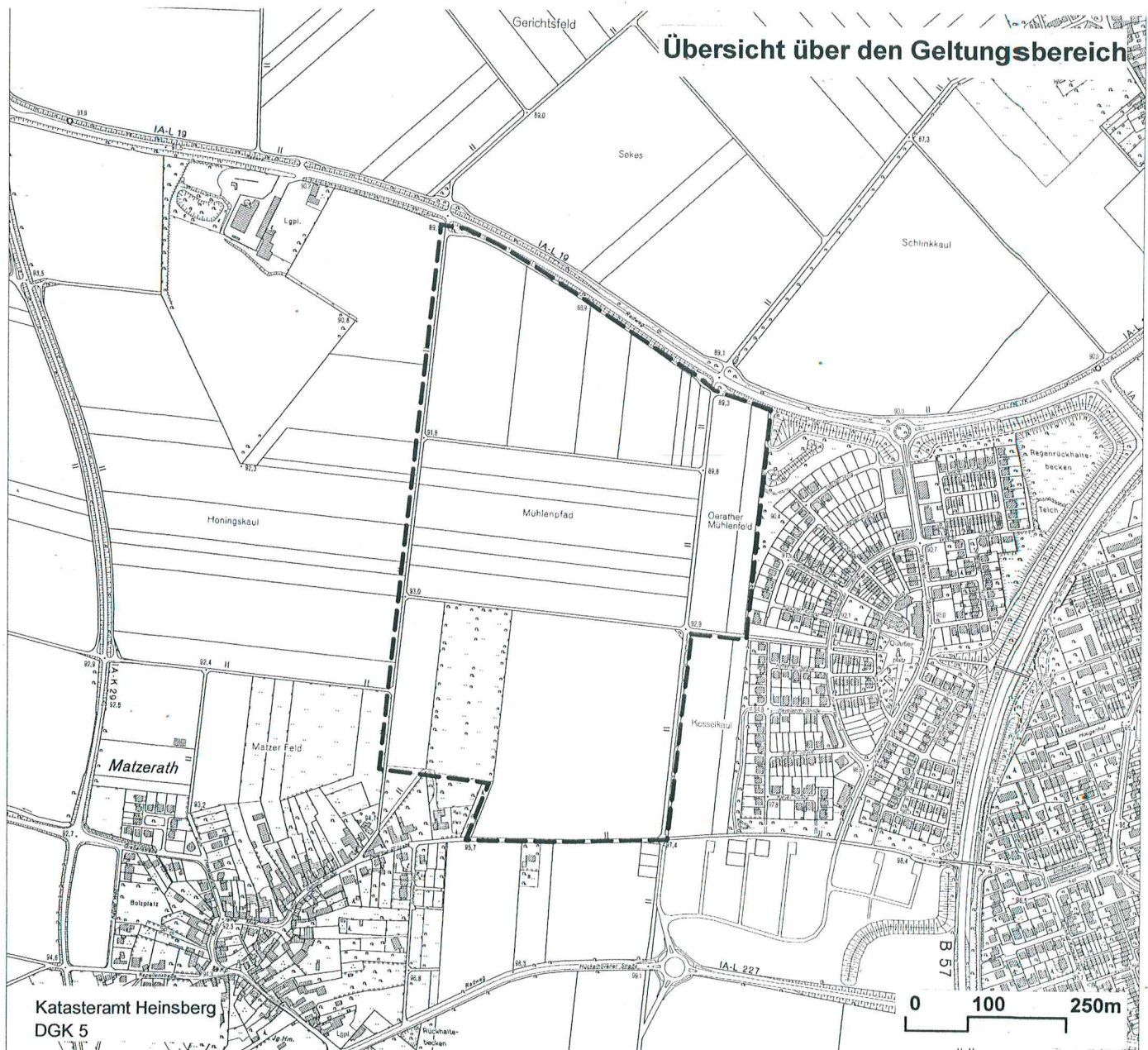
Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 02.07.2019, des Hauptausschusses am 04.07.2019 und des Rates am 10.07.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohleabbau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die o.g. Feldeseigentümer, sowie die RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln und für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim zu stellen. <u>Bearbeitungshinweis:</u> Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 02.07.2019, des Hauptausschusses am 04.07.2019 und des Rates am 10.07.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
-------------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Übersicht über den Geltungsbereich der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/471/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 17.06.2019 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2-2. Änderung "Oestrich", Erkelenz-Mitte hier: Aufstellungsbeschluss und Zustimmung zum Änderungsentwurf des Bebauungsplanes sowie Beschluss zur Einleitung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB	
Beratungsfolge: Datum Gremium 02.07.2019 Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe	

Tatbestand:

Der Planbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2-2. Änderung „Oestrich“, Erkelenz-Mitte umfasst Teilflächen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. IIIA2-2. Änderung im Bereich Karl-Platz-Straße.

Der Bebauungsplan Nr. IIIA2-2. Änderung „Oestrich“, Erkelenz-Mitte erlangte seine Rechtskraft am 24.05.1975. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. IIIA2-2. Änderung „Oestrich“ umfasst die Grundstücksflächen zwischen Mennekrather Kirchweg im Osten, Weinesch im Süden und Westen sowie beidseitig der Karl-Platz-Straße im Norden.

Im Geltungsbereich des Plangebietes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2-2. Änderung „Oestrich“, setzt der Bebauungsplan Nr. IIIA2-2. Änderung „Oestrich“, für die Flurstücke 293, 294 und 295 Grünfläche (Spielplatz) und für die Flurstücke 291 und 292 Verkehrsfläche fest.

Der Bebauungsplan Nr. IIIA2-2. Änderung „Oestrich“, Erkelenz-Mitte, ist hinsichtlich der Bebauung in den festgesetzten Baugebieten Allgemeine Wohngebiete WA als vollständig realisiert anzusehen, im Plangebiet liegen keine unbebauten Grundstücke.

Die im Bebauungsplan festgesetzte Grünfläche (Spielplatz) sowie festgesetzte Verkehrsfläche zur Fußwegeerschließung der Grünfläche und Fußwegeverbindung Wei-

nesch/Karl-Platz-Straße wurden vor Jahren aufgegeben. Die vormals öffentlichen Grundstücksflächen wurden an angrenzende Grundstückseigentümer veräußert.

Die Festsetzung Verkehrsfläche und Grünfläche im Bebauungsplan Nr. IIIA2 „Oestrich“ ist nach Nutzungsaufgabe des Spielplatzes sowie der entfallenden Fußwegverbindung städtebaulich nicht gerechtfertigt.

Für den Bebauungsplanes Nr. IIIA2-2. Änderung „Oestrich“, Erkelenz-Mitte, besteht hiernach ein Planungserfordernis nach § 1 Abs. 3 BauGB, die o. a. Festsetzungen des Bebauungsplanes sollen bauplanungsrechtlich geändert und ein Allgemeines Wohngebiet WA mit nicht überbaubarer Grundstücksflächen festgesetzt werden. Für eine Teilfläche des Plangebietes ist zur Sicherung der Erschließung innen liegender Grundstücke das als Straße ausgebaute Flurstück 294 als Straßenverkehrsfläche festzusetzen.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unverändert bestehen.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2-2. Änderung „Oestrich“, Erkelenz-Mitte, wird in der Sitzung vorgestellt.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2-2. Änderung „Oestrich“, Erkelenz-Mitte, werden die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes nicht berührt. Mit der 1. Änderung wird die Planungskonzeption mit der Festsetzung Allgemeiner Wohngebiete WA nicht verändert, die Änderung beschränkt sich in ihren Auswirkungen auf einen räumlich kleineren abgegrenzten Bereich.

Die Änderung kann daher im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden.

Umweltprüfung:

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB, abgesehen wird.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf:

- „1. Es wird festgestellt, dass die vorgesehene 1. Änderung gemäß § 13 Absatz 1 BauGB nicht die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2-2. Änderung „Oestrich“, Erkelenz-Mitte berührt.
2. Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2-2. Änderung „Oestrich“, Erkelenz-Mitte, wird beschlossen.
3. Dem in der Sitzung vorgestellten und erläuterten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2-2. Änderung „Oestrich“, Erkelenz-Mitte, wird zugestimmt.
4. Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2-2. Änderung „Oestrich“, Erkelenz-Mitte, ist gemäß § 13 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.“

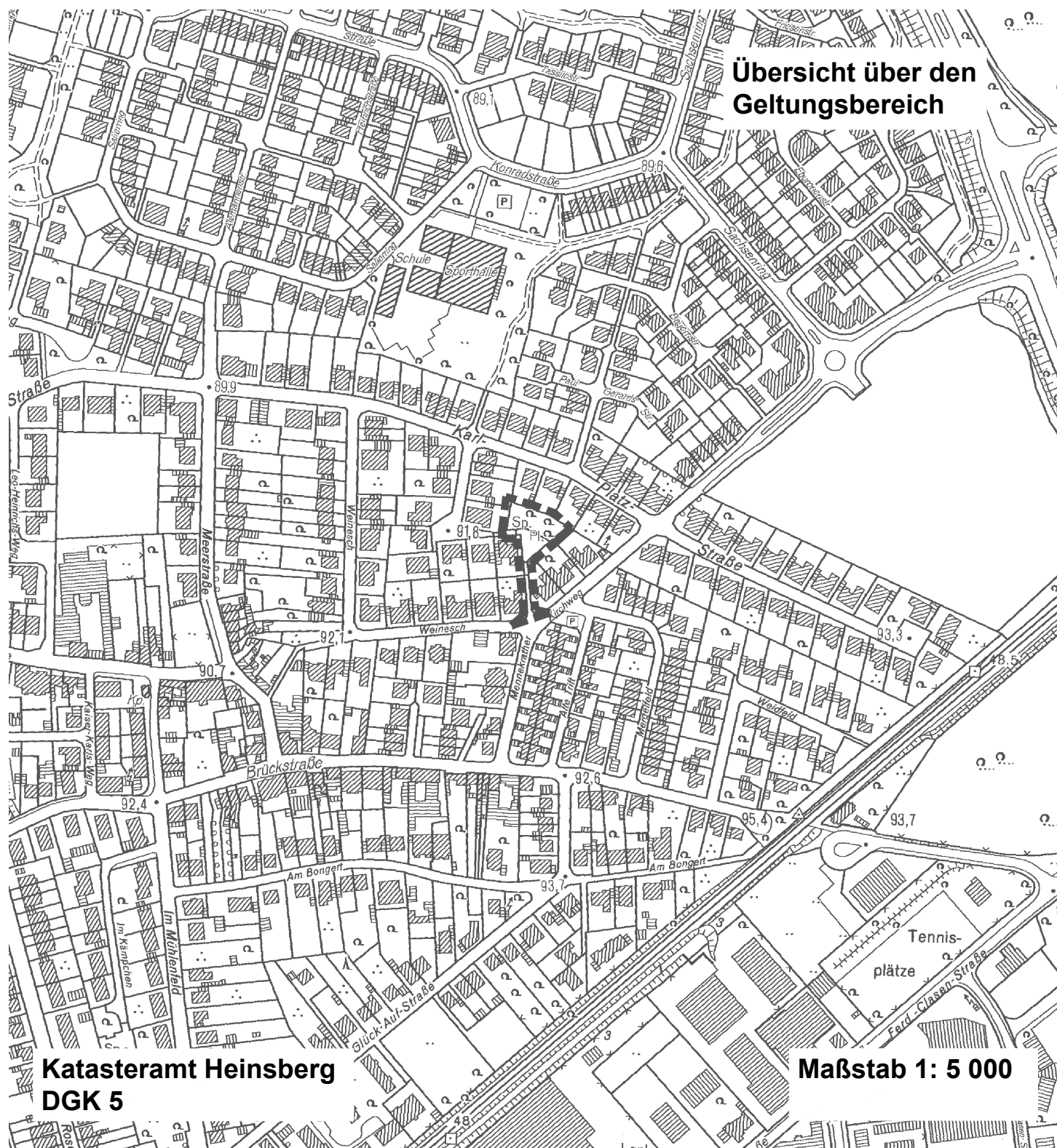
Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage:

Übersicht über den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2-2. Änderung „Oestrich“, Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III A 2 - 2. Änderung "Oestrich", Erkelenz Mitte



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 63/311/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 20.06.2019 Verfasser: Amt 63 Martin Fauck
Federführend: Bauaufsichts- und Hochbauamt	
Energetische Sanierung Grundschule Gerderath hier: Baubeschluss	
Beratungsfolge: Datum Gremium 02.07.2019 Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betrie- be	

Tatbestand:

Die Grundschule Gerderath wurde im Jahr 1970 errichtet und entspricht im wesentlich den damaligen Baustandards, Maßnahmen zur energetischen Verbesserung wurden abgesehen von einer Erneuerung der Heizungsanlage im Jahr 1997 nicht vorgenommen. Das Gebäude entspricht somit bei weitem nicht zeitgemäßen Anforderungen aus der Energieeinsparung.

Die Verwaltung hat daher das Ingenieurbüro Sommer damit beauftragt, das Gebäude unter den Aspekten Energieeinsparung und Reduzierung des CO² Ausstoßes zu analysieren und mögliche Sanierungsvarianten aufzuzeigen. Das mit Mitteln aus der kommunalen Energieberatung geförderte Gutachten liegt nunmehr vor.

Vorgeschlagen werden darin 3 verschiedene Sanierungsvarianten. Nach Vorprüfung durch die Verwaltung soll danach eine Sanierung, die zum einen die Dämmung der vorhandene Gebäudehülle, d. h. Dachflächen, Wände und Fenster sowie eine Dämmung der Gebäudesohle vorsieht. Darüber hinaus ist eine weitgehende Erneuerung der Haustechnik geplant. Die Heizung soll durch eine Sole 7 Wasserwärmepumpe ersetzt werden, schließlich ist eine dezentrale Lüftungsanlage vorgesehen.

Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen soll dann der KfW 70 Standard erreicht werden. Es wird dabei mit einer Energiekosteneinsparung von über 50 % gerechnet.

Für die vorgeschlagenen Maßnahmen werden durch das Ingenieurbüro Baukosten in Höhe von netto ca. 1.270.000,- € ermittelt. Dafür stehen Fördersummen in Höhe von ca. 220.000,- € zur Verfügung. Die verbleibenden Kosten für die energetische Sanierung in Höhe von ca. 1.050.000,- zuzüglich der Nebenkosten für Architektenleistungen und die Planung der Haustechnik in Höhe von ca. 200.000,- € ergeben Bruttokosten in Höhe von ca. 1.500.000,- € zu rechnen.

Über die vorbeschriebenen Maßnahmen der energetischen Sanierung ist die Sanierung der elektrischen Anlagen einschl. einer konsequenten Umstellung auf LED-Beleuchtung geplant, ferner ist das vorhandene Rohrnetz (Wasser- und Abwasser) zu erneuern und es werden Maßnahmen aus dem Brandschutz umzusetzen sein. Insgesamt erhöhen sich die Baukosten nach erster Schätzung auf 2.000.000,- €.

Es ist geplant, die Sanierung aufgrund der vorgeschlagenen Variante weiter zu entwickeln, so dass belastbare Baukosten als Grundlage der Anmeldung des Haushaltes 2020 ff zur Verfügung stehen. Parallel sollen die möglichen Förderungen eruiert werden und entsprechende Förderanträge gestellt werden. Eine Umsetzung erfolgt dann beginnend mit dem Jahr 2020.

Die wesentlichen Aspekte des Gutachtens werden in der Sitzung vom 02.07.2019 durch das Ingenieurbüro Sommer erläutert.

Beschlussentwurf:

„Der Ausschuss nimmt die Ausführungen aus dem Gutachten des Ingenieurbüros Sommer zur Kenntnis und schließt sich der Empfehlung der Verwaltung an, die Grundschule Gerderath entsprechend dem in dem Gutachten empfohlenen Sanierungskonzept energetisch zu ertüchtigen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Für die energetische Sanierung sind bislang unter der Maßnahme H 03 01 00 20 Mittel in Höhe von 1.000.000,- € eingeplant. Die Gesamtkosten sind noch genauer zu ermitteln, werden den Betrag von 1.000.000,- € jedoch deutlich übersteigen, derzeit wird von ca. 2.000.000,- € ausgegangen. Zur Kompensation werden Fördermittel in noch zu präzisierender Höhe beantragt. Entsprechende Mittel sind dann im Rahmen der Haushaltsplanung 2020 ff einzuplanen.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 63/312/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 13.06.2019 Verfasser: Amt 63 Martin Fauck
Federführend: Bauaufsichts- und Hochbauamt	
Brandschutztechnische Sanierung Kindertagesstätte Westpromenade hier: Baubeschluss	
Beratungsfolge: Datum Gremium 02.07.2019 Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe	

Tatbestand:

Im Rahmen von wiederkehrenden Prüfungen und Brandverhütungsschauen haben die Feuerwehr der Stadt Erkelenz sowie das Hochbau- und Bauaufsichtsamt der Stadt Erkelenz in den Jahren 2017 und 2018 u. a. die Kindertagesstätten der Stadt Erkelenz systematisch begangen. Dabei waren Mängel festzustellen, die teilweise im Rahmen der baulichen Unterhaltung schnell behoben werden konnten, teilweise waren weitergehende Maßnahmen erforderlich, die eine Bereitstellung der benötigten Mittel in den Haushalt erforderten.

Bei der Kindertagesstätte Westpromenade wurde bereits eine Reihe von Maßnahmen umgesetzt, so wurde der zweite Rettungsweg für das Familienzentrum als Anleiterstelle im Dachgeschoss hergestellt und eine Abschottung zum Treppenhaus durch T 30 RS Türen realisiert. Die Elektrounterverteilung wurde aus dem Treppenhaus umgelegt, die Einrichtung erhielt flächendeckend funkvernetzte Rauchmelder. Schließlich wurde die Decke in Teilbereichen im 1. Obergeschoss in der Bauweise F 60 ertüchtigt. Diese Maßnahmen sind bereits abgeschlossen.

Ab den Sommerferien soll nun eine Stahl-Außentreppe angebaut werden, die dann als zweiter baulicher Rettungsweg für die Gruppen im 1. Obergeschoss dient. Dazu sind teilweise auch Umbauarbeiten in den Räumen erforderlich. Parallel werden im Treppenhaus im 1. Obergeschoss sowie im Erdgeschoss neue Türanlagen eingebaut, die dann eine Bildung von Brandabschnitten je Etage sicherstellen. Die Arbeiten sollen in der zweiten Jahreshälfte abgeschlossen werden, dabei soll soweit wie möglich Rücksicht auf den laufenden Betrieb genommen werden.

Kostenplanung

Die Baukosten in Höhe von ca. 100.000,- € gliedern sich in Kosten für den Einbau von Brandschutztüren und Deckensanierungen in Höhe von 40.000,- € und in den Anbau der Treppenanlage einschl. der damit verbundenen Maßnahmen im Gebäudeinneren mit Kosten in Höhe von ca. 60.000,- €.

Die Planung wird im Ausschuss anhand von Plänen ausführlich erläutert.

Beschlussentwurf:

„Die Kindertagesstätte Westpromenade soll entsprechend der Planungen des Hochbauamtes brandschutztechnisch saniert werden und eine Außentreppe erhalten.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die voraussichtlichen Gesamtkosten gemäß Kostenschätzung belaufen sich auf ca. 100.000,00 EURO.

Die erforderlichen Mittel stehen im Entwurf des Haushaltsplans bei dem investiven Auftragssachkonto H 06 02 16 06 sowie unter 06 02 16 – 52 11 40 Aufwendungen für Maßnahmen des Brandschutzes zur Verfügung.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 63/313/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 20.06.2019 Verfasser: Amt 63 Martin Fauck
Federführend: Bauaufsichts- und Hochbauamt	
Feuerwehrgerätehaus Erkelenz - Bau einer Atemschutzwerkstatt hier: Baubeschluss	
Beratungsfolge: Datum Gremium 02.07.2019 Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betrie- be	

Tatbestand:

Die Feuerwehr Erkelenz betreibt derzeit am Standort Erkelenz Mitte eine Atemschutzwerkstatt, die mit hauptamtlichen Mitarbeitern der Feuerwehr besetzt ist. Hier werden Atemschutzgeräte und Atemschutzmasken vorgehalten, regelmäßig gewartet und nach jedem Einsatz eingehend gereinigt. In der Werkstatt werden zudem Messgeräte für den Strahlenschutz und den Gefahrgutbereich gewartet und geprüft.

Da die derzeitigen Räume so beengt sind, dass Geräte zum Teil in den Fluren gelagert werden müssen, wurde an das Hochbauamt zunächst der Wunsch nach einer Erweiterung der Räume der Atemschutzwerkstatt herangetragen. Die Kosten für die Erweiterung wurden seitens des Hochbauamtes zunächst mit 360.000,- € geschätzt, wobei in diesen Kosten noch berücksichtigt war, dass Räume des bestehenden Atemschutzwerkstatt mitgenutzt werden können.

Nach der Konkretisierung der Planung auf der Grundlage der DIN 14092-1 Planungsgrundlagen für Feuerwehrhäuser und einer Begehung der bestehenden Feuerwache durch die Bezirksregierung Köln – Dezernat für Arbeitsschutz im Januar dieses Jahres war nun, dass eine Erweiterung des bestehenden Räume nur sehr bedingt geeignet ist, den einschlägigen Anforderungen, u. a. einer konsequenten schwarz / weiß Trennung gerecht zu werden. Zudem hätte dies eine Einengung des Ausfahrtbereiches für die Einsatzfahrzeuge zur Folge gehabt. Nach Untersuchung verschiedener Varianten soll die Atemschutzwerkstatt daher nun als separater Baukörper im Bereich der bestehenden Stellplätze realisiert werden.

Nach Rückbau der bestehenden Container zur Unterbringung von Asylsuchenden kann dann dieser Bereich dann umstrukturiert werden, um u. a. weitere Stellplätze anzubieten. Die Planung wurde eingehend mit der Feuerwehr abgestimmt und er-

möglichst nach Fertigstellung eine allen Anforderungen gerecht werdende Reinigung und Wartung der Atemschutzgeräte.

Insgesamt erhöhen sich die Baukosten nach Kostenberechnung des Architekten auf 490.000,- €. Da das Projekt dringend noch im Jahr 2019 begonnen werden soll, erhöht sich der Bedarf an Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2020 auf 145.000,-. Somit werden die fehlenden Mittel in Höhe von 130.000,- € für das Jahr 2020 als Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Budgetierung überplanmäßig bereitgestellt.

Zur Deckung dieser zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen wird auf die Baumaßnahme H 03 01 00 20 Energetische Sanierung Grundschule Gerderath zurückgegriffen, da die dort veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen im Jahr 2019 nicht in der vollen Höhe erforderlich sind.

Die Planung soll in der Sitzung vom 02.07.2019 durch den Architekten dem Ausschuss kurz anhand von Plänen erläutert werden.

Beschlussentwurf:

„Der Ausschuss nimmt die Kostenentwicklung sowie den vorgeschlagenen Deckungsentwurf der Verwaltung zur Kenntnis. Die Baumaßnahme soll entsprechend der Planung des Architekturbüros Viethen realisiert werden“

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Beschlussentwurf.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 66/395/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 18.06.2019 Verfasser: Amt 66 Axel Freches
Federführend: Tiefbauamt/ Städt. Abwasserbetrieb	
Sanierung Eisenbahnbrücken Zum Wahlenbusch, interne Nr. 2 und Kreuzherrenpfad, interne Nr. 8 hier: Aufstellungsbeschluss	
Beratungsfolge: Datum Gremium 02.07.2019 Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe	

Tatbestand:

Im Zuge der Brückenhauptuntersuchungen in 2018 wurde an den Brücken „Zum Wahlenbusch“ (interne Nr. 2) und Kreuzherrenpfad (interne Nr. 8) Sanierungsbedarf festgestellt. Anhand vorliegender Kostenberechnungen des Sachverständigen Ing.-Büros Cornelissen belaufen sich die Kosten für die Sanierung der Brücke „Zum Wahlenbusch“ je nach zu wählender Variante Brutto auf rund 190.000 Euro und für die Brücke am „Kreuzherrenpfad“ je nach zu wählender Variante auf rund 100.000 Euro. Hinzu kommen für beide Brückenbauwerke noch derzeit nicht konkret zu beziffernde Kosten für die Beauftragung eines Bauüberwachers der Bahn sowie die Erstellung der Statik für das Eisenbahnbundesamt.

Um die Maßnahmen durchzuführen sind Sperrzeiten der Bahnstrecke zu beachten. Durch die Bahn AG wird wegen eigener Bautätigkeiten ein Zeitfenster für die Sanierungsarbeiten an den beiden Brücken im Zeitraum vom 17.08.2020 - [09.10.2020](#) zur Verfügung gestellt Dieser Zeitraum ist zwingend zu nutzen, da Sperrzeiten für diese Bahnstrecke ansonsten kaum genehmigt werden.

Sollte die Sanierung in dem geplanten Zeitraum nicht durchgeführt werden können, ist mit längerfristigen Brückensperrungen und damit einhergehenden Belastungen des Straßenverkehrs im Bereich Tenholt zu rechnen. Vor dem Hintergrund des vorgegebenen engen Zeitfensters und der allgemeinen Marktlage bei Firmen, die diese Maßnahmen umsetzen können, wurde durch das beauftragte Ing.-Büro Cornelissen vorgeschlagen, die Ausschreibung und Vergabe der Sanierungsarbeiten bereits frühzeitig durchzuführen. Das Büro Cornelissen hat einschlägige Erfahrungen im Umgang mit vergleichbaren Projekten. So kann sich eine Auftragsvergabe mit einem zeitlich davon deutlich entzerrten Baubeginn spürbar positiv auf die Vergabesumme auswirken.

Zur Historie der Brücken ist anzumerken, dass die Brücken seinerzeit durch die Bahn errichtet wurden. Die Stadt Erkelenz hat beide in Rede stehenden Brückenbauwerke und auch noch weitere Brücken Mitte der 90er Jahre durch das Eisenbahnneuordnungsgesetz in die Straßenbaulast übertragen bekommen. Damit ist auch die Unterhaltungspflicht verbunden. Im Zusammenhang mit der Übertragung auf die Stadt Erkelenz wurden seinerzeit umfangreiche Unterhaltungsarbeiten an den Brücken durchgeführt. Durch die Gutachten im Rahmen der Brückenprüfungen wird bestätigt, dass eine regelmäßige Unterhaltung der Brücken durchgeführt wurde und die jetzt anstehenden Arbeiten sich vornehmlich auf Betonsanierungsarbeiten im Bereich der Unterbauten bezieht.

Beschlussentwurf:

„Die Durchführung des Sanierungsumfangs gemäß Brückenhauptprüfung aus dem Jahr 2018 ist bei den Brücken Zum Wannenbusch, interne Nr. 2 und Kreuzherrenpfad, interne Nr. 8 sicherzustellen. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Planung mit anschließender öffentlicher Ausschreibung durchzuführen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Erläuterungen im Sachverhalt. Die Mittel sind im Rahmen der Haushaltsplanungsaufstellung für 2020 bereitzustellen.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 66/396/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 18.06.2019 Verfasser: Amt 66 Axel Freches
Federführend: Tiefbauamt/ Städt. Abwasserbetrieb	
Straßen- und Wirtschaftswegeunterhaltungsprogramm im Jahre 2019 hier: Aufstellungsbeschluss	
Beratungsfolge: Datum Gremium 02.07.2019 Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe	

Tatbestand:

Wie in den Vorjahren soll im Jahre 2019 die Ausführung von Fahrbahndeckenüberzügen zur Erhaltung des Bestandes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt werden.

Die Maßnahmen werden nach den Kriterien ausgesucht, wie lange die Schäden bereits bestehen, d. h. zurückgestellt wurden, wie stark der Grad der Beschädigung ist und vor allem, ob in absehbarer Zeit die Schäden im Rahmen bspw. eines Ausbaus ohnehin behoben werden. Ferner wurden bei der Auswahl der Maßnahmen die Empfehlungen der Bezirksausschüsse, Anregungen aus der Bevölkerung und eigene Feststellungen berücksichtigt. Bei der Auswahl der zu sanierenden Wirtschaftswege wurden die örtlichen Landwirte kontaktiert. Im Ergebnis wurden die Unterhaltungsabschnitte festgelegt.

Beschlussentwurf:

„Im Rahmen der Fahrbahnunterhaltungsarbeiten sind in 2019 die im Übersichtsplan mit der Plannummer 19-08/15 aufgeführten Deckenarbeiten im Bereich von Wirtschaftswegen inklusive Nebenleistungen zu erbringen. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende öffentliche Ausschreibung durchzuführen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Im Deckenprogramm sind **85.000,00 Euro** zu berücksichtigen. Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Ergebnisplan unter dem Produkt **130300 522100 (Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens)** zur Verfügung.

Anlage:

Übersichtsplan

4. Auflage

VERKEHRSSNETZ	KULTURLÄSCHEN
Bundesautobahn mit Nummer	Wald
Bundesstraße mit Nummer	Friedhof
Landesstraße mit Nummer	Wiese
Kreisstraße mit Nummer	Freifläche
Kreisstraße mit Nummer	Fond außerh. d. Stadtgrenze
Hauptstraße	
Nebenstraße	
Wege	
Eisenbahn	
	GEWÄSSERNETZ
	Bäche u. Gräben
	Seen u. Teiche
	SIGNATUREN
GEBÄUDE	Stadtgrenze
öffentliches Gebäude	Parkplatz/-haus
Wohnbebauung	Baudenkmal
Industrie	Geldinstitut

[illegible]

Wirtschaftswegeunterhaltung 2019

Maßstab ca. 1 : 25.000

fentliche Gebäude und Einrichtungen

Bankenkassen			
G 4	Mehrzeckkassette Gedeonhahn	C 2	
G 4	Mehrzeckkassette Gokkamp	C 4	
G 4	Mehrzeckkassette Geraderath	F 6	
G 4	Mehrzeckkassette Heitzhahn	G 6	
G 4	Mehrzeckkassette Hühner	I 6	
B 3	Mehrzeckkassette Löwenich	E 2	
anbring	Mehrzeckkassette Schwanenberg	E 2	
L 8	Kassensatz Intenness	O 7	
G 3	Kassensatz Stadtbücherei	G 4	
tsch	Hallenbad Exelzien	G 4	
N 4	Sauna	G 4	
G 4	Freibad	G 4	
G 4	Hallenbad Genderrath	B 3	
klasse	ERKA-Sporthalle	G 4	
asse	Stadion	G 4	
	Sportplatz	G 4	
	Blei- und Turnplatz	G 4	
Kultur - Sport	Reizentrum Echhof	K 9	
	Reizplatz Hehenbusch	E 5	

Kultur · Sport	Reit- und Turnierplatz	G 4
	Reitzentrum Eichhof	K 9
	Reitplatz Hohenbusch	E 5

11. What is the purpose of the study?